



HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

Informationen Ihrer Ortpolizeibehörde über die Verordnung der Landesregierung über Infektionsquarantäne Maßnahmen

Mit Beschluss vom 1. November 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 2. November 2020 in Kraft und gelten bis 30. November 2020.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises (Ortenaukreis) wird durch diese Landesregelung außer Kraft gesetzt. Näheres finden Sie im Anschluss an die Kurzübersicht.

Das Wichtigste auf einen Blick:

Maskenpflicht:

Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen sowie in für Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen öffentlicher Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12).

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

Hiervon u.a. bei sportlicher Betätigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) sowie bei in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4; Einrichtungen der Rechtspflege etc. (§ 3 Abs. 2 Nr. 10). Eine Verpflichtung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, welchen durch ärztliche Bescheinigung das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (§ 3 CoronaVO).

Private Veranstaltungen und Ansammlungen:

Begrenzung auf Treffen mit Angehörigen von zwei Haushalten im privaten und öffentlichen Raum sowie die bereits bekannten Ausnahmen in Nr. 1 („gerade Linie“) und Nr. 2 (Geschwister etc.) (§ 1 a Abs. 2). In allen Fällen gilt: Höchstzahl 10 Personen.

Öffentliche Räumlichkeiten der Gemeinde Sasbach

Die öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Sasbach werden geschlossen und nicht für den Publikumsverkehr, Proben der Vereine oder sonstigen Nutzungen zur Verfügung gestellt.

„Teil“- Schließung des Rathauses

Die Rathausmitarbeiter der Gemeindeverwaltung Sasbach bleiben weiterhin für Sie Ihre Ansprechpartner/innen. Persönliche Vorsprachen sind jedoch nur auf Termin möglich.

Gleiche Regelung gilt auch für die Ortsverwaltung Obersasbach. Bitte beachten Sie die dortigen Erreichbarkeiten.

Die Museen der Gemeinde Sasbach bleiben jedoch geschlossen.

Einzelhandel und Gastronomie:

Einzelhandel bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet. Zutritt von maximal einem Kunden auf 10 Quadratmeter Verkaufsfläche (§ 1 a Abs. 7).

Schank- und Speisegaststätten, Bars, Shisha- und Raucherlokale, Clubs sowie Kneipen aller Art werden geschlossen. Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung. Betriebskantinen können unter Einhaltung von Hygieneauflagen weiterhin geöffnet bleiben (§ 1 a Abs. 6 Nr. 10).

Kultur:

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet. Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

Spielplätze im Freien dürfen genutzt werden (§ 1 a Abs. 6).

Reisen und Beherbergung:

Übernachtungsangebote sind nicht für touristische Zwecke gestattet. Dies gilt auch für Campingplätze. Dauercamping ist weiterhin erlaubt.

Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben erlaubt (§ 1 a Abs. 5).

Bildung und Betreuung:

Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten bleiben geöffnet. Weiterbildungseinrichtungen für theoretische Seminare bleiben geöffnet.

Religion und Todesfälle:

Gottesdienste und Beerdigungen sind unter Hygieneauflagen erlaubt (§ 1 a Abs. 4).

Dienstleistungen:

Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios werden geschlossen. Medizinische Behandlungen sind möglich. Friseursalons und Sonnenstudios unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet (§ 1 a Abs. 6 Nr. 12). Prostitutionsstätten müssen schließen (§ 1 a Abs. 6 Nr. 2).

Sport:

Öffentliche und private Sportstätten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist erlaubt (§ 1 a Abs. 6 Nr. 7).

Arbeiten:

Home Office überall dort, wo es möglich ist. Notwendige Geschäftstreffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst und Geschäftsbetriebes sind möglich.

Die Corona- Verordnung vom 2. November 2020 ist vollständig einsehbar:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Aufhebung der Allgemeinverfügung durch den Ortenaukreis

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ortenaukreis über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.10.2020 wird hiermit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft insgesamt aufgehoben.

Begründung:

Die Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23.10.2020, Az. 51-1443.1 SARS-COV-2/6, zum Erlass der o.g. Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Ortenaukreises wurde mit Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration vom 01.11.2020, Az. 51-1443.1 SARS-COV-2/4, aufgehoben.

Aufgrund der seit dem 19. Oktober 2020 geltenden Pandemiestufe 3 wurden die landesweit geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus zuletzt durch die Fünfte Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung verschärft.

Aufgrund der weiterhin besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens im Bundesgebiet durch den exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und der diffusen Infektionslage beschlossen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 die Umsetzung bundesweit einheitlicher und zeitlich befristeter Maßnahmen.

Diese Maßnahmen werden in Baden-Württemberg durch die Sechste Änderungsverordnung der Corona-Verordnung in einem neu geschaffenen § 1a (Sonderparagraf) umgesetzt, der mit einer Geltungsdauer vom 2. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020 durch spezifische Regelungen die physischen Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren wird.

Aus diesem Grunde wurde der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2020 – Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/6 – zeitgleich mit Wirkung zum 2. November 2020 aufgehoben. Das heißt, dass damit auch die Weisung hinsichtlich der Verhängung einer Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol entfällt. Zudem ist die Veranstaltung von Messen nach § 1a Abs. 6 S. 1 Nr. 5 CoronaVO BW untersagt.

Vor diesem Hintergrund entfällt der Regelungsgehalt der erlassenen Allgemeinverfügung insgesamt und diese war nach § 49 Abs. 1 LVwVfG BW für die Zukunft aufzuheben, da sie mit den Maßgaben des Sonderparagrafen inhaltsgleich ist.

Die verfügten Vorgaben werden nunmehr durch die Sechste Änderungsverordnung aufgegriffen und landesweit entsprechend der aktuellen pandemischen Lage und dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 geregelt.

Diese Aufhebung wird am 02.11.2020 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
- §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)
- § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO BW)

Offenburg, den 2. November 2020
Landratsamt Ortenaukreis

gez. Dr. Nikolas Stoermer Erster Landesbeamter